

konkreten Zahlungszweck. Folglich werden die Sonderzahlungen *grundsätzlich mitgepfändet und erhöhen die Berechnungsgrundlage* für die Bestimmung des unpfändbaren Betrags nach § 850c Abs. 1 und 2a ZPO (*Meller-Hannich MDR 2020, 1025 [1028]*).

4. Ein die Summe von derzeit 1.178,59 EUR mtl. für den Schuldner ohne Unterhaltspflicht, zzgl. 443,57 EUR bzw. 247,12 EUR für die Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt, übersteigender Betrag ist somit pfändbar. Verdient der alleinstehende, nicht unterhaltspflichtige Schuldner also bspw. 1.500 EUR netto und erhält eine Sonderzahlung von 500 EUR, so ist diese zwar steuer- und sozialversicherungsfrei. Von der Gesamtsumme von 2.000 EUR wird er nach einer Pfändung allerdings nur 1.178,59 EUR erhalten; der Rest ist an den Gläubiger, der die Lohnpfändung betreibt, auszuzahlen. Beim familiär gebundenen Schuldner erhöht sich der Betrag entsprechend den aktuellen Pfändungsfreigrenzen (*Meller-Hannich MDR 2020, 1025 [1028]*).

Wichtig ist, dass sich – anders als bei der unterhaltsrechtlichen Einordnung – die Zahlung der Corona-Prämie *bei der Zwangsvollstreckung nur im Monat der Auszahlung an den Schuldner* auswirkt. Dann kann sie allerdings in vollem Umfang in die Berechnung des pfändbaren Einkommens einbezogen werden (bei Unterhaltspflichten iSv § 850d ZPO in Höhe der gesamten Differenz *oberhalb des vom Vollstreckungsgericht festgesetzten Existenzminimums des Schuldners und eines etwaigen Mehrbetrags für gleichrangige Unterhaltsberechtigten* zumindest bis zur allgemeinen Pfändungsfreigrenze, ab der womöglich zeitlich vorrangig pfändende sonstige Gläubiger zum Zuge kommen).

Falls der Drittschuldner seiner Pflicht zur Abführung der gepfändeten Beträge im soeben beschriebenen Umfang nicht nachkommt, kann der Gläubiger gegen ihn eine *Einziehungsklage vor dem Arbeitsgericht* erheben (allg. hierzu DIJuF/*Knittel/Birstengel* Themengutachten, Stand: 1/2017, TG-1211, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)).

## Unterhaltsrecht

Zwangsvollstreckung wegen Kindesunterhalt; Kontenpfändung unter Einbeziehung einer corona-bedingten NRW-Soforthilfe iHv 9.000 EUR aus einem Landesprogramm für Kleinstunternehmen und Selbstständige; Einwendungen des Schuldners gegen die Pfändung

**§§ 851, 833a, 765a, 850k, 902 ZPO**

DIJuF-Rechtsgutachten 8.1.2021 – SN\_2021\_0002 An

1. Das Kreisjugendamt nimmt seit April 2019 als Beistand die Unterhaltsinteressen von zwei in 2004 und 2012 geborenen Kindern wahr. Ihre Eltern waren bis 2016 verheiratet. Der Unterhalt ist jeweils in Höhe des Mindestunterhalts durch Jugendamtsurkunden vom 28.8.2015 tituliert. Deren Grundlage war ein damaliges Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit iHv rd. 2.431 EUR netto. Der Vater war im Jahr 2019 kurzzeitig arbeitslos und betreibt jetzt ua ein Gewerbe (Internethandel). Die aktuellen Einkünfte sind mangels Mitwirkung völlig unklar. Außerdem ist er seit Oktober 2019 Vater eines weiteren Kindes.

2. Unterhalt wurde bisher nur unzureichend und unregelmäßig geleistet, sodass mittlerweile erhebliche Rückstände aufgelaufen sind. Anfang Dezember 2020 hat der Beistand eine Kontenpfändung bei der C-Bank veranlasst. Eine Drittschuldnererklärung liegt vor. Das beteiligte Kre-

ditinstitut hat zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die üblichen Angaben gemacht (Pfändung wird anerkannt und vorgemerkt; eigene Ansprüche gehen vor).

Der Schuldner hat schriftlich folgende Einwendungen erhoben: Ihm wurde vom Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung M, mit Bescheid vom 27.3.2020 eine NRW-Soforthilfe 2020 iHv 9.000 EUR aus einem Landesprogramm für Kleinstunternehmen und Selbstständige bewilligt. Diese Hilfe wurde am 29.4.2020 auf einem Konto des Schuldners bei der örtlichen Sparkasse verbucht. Laut Bescheid (Zweckbindung) dient die Soforthilfe ausschließlich einer Milderung der finanziellen Notlage des betroffenen Selbstständigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie als Einmalzahlung für drei Monate. Laut Bescheid gilt ferner ein direktes Verrechnungs- bzw. Aufrechnungsverbot mit bestehenden Kreditlinien beim jeweiligen Kreditinstitut. Die bewilligte Soforthilfe muss vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden.

3. Vom Schuldner wurden im August 2020 von dem Sparkassenkonto zwei Überweisungen iHv je 4.000 EUR (insg. also 8.000 EUR) auf sein Konto bei der jetzt als Drittschuldnerin beteiligten C-Bank veranlasst. Das verbliebene Gesamtguthaben des Sparkassenkontos von weiteren 2.876,69 EUR wurde offenbar in bar ausgezahlt; anschließend wurde das Konto aufgelöst.

4. Der Schuldner verlangt jetzt unter Behauptung der Unzulässigkeit einer Pfändung von Corona-Soforthilfen die Freigabe seines gepfändeten Kontos bei der C-Bank bzw. eine schriftliche Erklärung an diese, dass die 9.000 EUR von der Zwangsvollstreckung ausgenommen bleiben.

Das Kreisjugendamt hat Bedenken gegen eine Freigabe des Kontos, weil das bedeuten würde, dass dem Schuldner ein fortdauernder „Freibetrag“ von 9.000 EUR verbleibt. Außerdem bestehe kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang (drei Monate) mit der Auszahlung der Soforthilfe.

5. Laut aktuellem Telefonat mit dem Schuldner geht dieser von einer nicht unerheblichen Rückzahlungspflicht bezüglich der Corona-Soforthilfe aus. Nach seinen Angaben – beruhend auf dem Internetportal des zuständigen NRW-Ministeriums – darf er nur 2.000 EUR für den eigenen Lebensunterhalt verwenden. Ansonsten ist die Hilfe ausschließlich für Betriebskosten einzusetzen. Da diese hier aber nur in geringem Umfang anfallen, rechnet er mit einer Aufforderung zur Rückzahlung.

Das Kreisjugendamt bittet um eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen.

\*

## I. Grundsatz der Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Corona-Soforthilfen und Corona-Überbrückungshilfen

1. Die Bundesregierung hat Ende März 2020 ein Sofortprogramm zur Existenzsicherung von Selbstständigen und kleinen Unternehmen beschlossen. Unternehmen und Selbstständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu fünf Beschäftigten konnten einen einmaligen Zuschuss („*Corona-Soforthilfe*“) von bis zu 9.000 EUR für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 EUR, ebenfalls für drei Monate. Die Anträge waren bis zum 31.5.2020 zu stellen (*Saager ZVI 2020, 288*; zu den in den Bundesländern unterschiedlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Corona-Soforthilfe vgl. *Reck ZVI 2020, 243*).

2. Daneben gab und gibt es die sog. Überbrückungshilfe I bis III. Die Überbrückungshilfen sollten insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen

Teilen einstellen müssen, bereitgestellt werden. Bei der Überbrückungshilfe handelt es sich im Wesentlichen um ein Bundesprogramm. Somit ist der Bund inhaltlich für die Förderbedingungen zuständig. Die Förderanträge mussten von einem Steuerberater (m/w/d\*), Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt gestellt werden.

Seit Juli 2020 konnten Anträge auf Überbrückungshilfen gestellt werden. Bei *Umsatzeinbrüchen von mind. 40 % in den Fördermonaten Juni, Juli und August 2020* war eine Fixkostenerstattung iHv max. 50.000 EUR pro Monat möglich. Anträge für die erste Phase der Überbrückungshilfe (Fördermonate Juni bis August 2020) mussten bis zum 9.10.2020 gestellt werden.

Seitens des Landes NRW wurde das Bundesprogramm durch die *NRW Überbrückungshilfe Plus* ergänzt (Erste Phase in den Fördermonaten Juni bis August 2020). Diese stellt zusätzliche Hilfen für Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern in NRW bereit.

Anschließend waren Anträge für die *zweite Phase und damit für die Fördermonate September bis Dezember 2020* möglich (nähere Einzelheiten zum Ganzen sind abrufbar unter <https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe>, Abruf: 8.1.2021).

Die Corona-Überbrückungshilfe II wurde *verlängert bis Juni 2021*. In der neuen Förderperiode sollen insbesondere Einzelunternehmer und Soloselbstständige finanziell unterstützt werden.

Bislang waren die insbesondere auch stark von der Corona-Krise betroffenen Künstler und anderen Kulturschaffenden durch das Raster wirtschaftlicher Hilfen gefallen, weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden.

Zur Corona-Hilfe gehört dann vor allem auch die sog. *Neustarthilfe für Soloselbstständige*. Demnach kann dann auch eine einmalige Betriebskostenpauschale iHv 25 % des Umsatzes im Vergleichszeitraum berücksichtigt werden. Die Neustarthilfe soll einmalig bis zu 5.000 EUR betragen und den Zeitraum bis Juni 2021 abdecken (s. <https://www.la-startup.de/news/corona-ueberbrueckungshilfe-iii>; Abruf: 5.1.2021).

Auch wenn Probleme der Zwangsvollstreckung – wie im vorliegenden Fall – bisher überwiegend im Zusammenhang mit den Corona-Soforthilfen erörtert wurden, *trifft die Grundsatzproblematik doch gleichermaßen auf die Überbrückungshilfen zu*. Auch für diese können grundsätzlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden (vgl. *Mock VE 2020*, 142 bis 145) und sind dann die nachstehend erörterten Gesichtspunkte von Bedeutung.

3. Nach § 851 Abs. 1 ZPO ist eine *Forderung nur pfändbar, wenn sie übertragbar ist*. Damit verweist die Vorschrift ua auf die Regelung des § 399 Alt. 1 BGB (vgl. BGH 8.11.2017 – VII ZB 9/15, ZInsO 2018, 92 und BGH 30.4.2020 – VII ZB 82/17). Unübertragbar ist eine Forderung, wenn der Gläubigerwechsel den Inhalt der Leistung ändern würde. Darunter fällt auch eine *zweckgebundene Forderung*, weil der Verwendungszweck einer Forderung zum Inhalt der zu erbringenden Leistung gehört (Zöller/Herget ZPO, 33. Aufl., ZPO § 851 Rn. 3; Kindl ua/Meller-Hannich Hk-ZV, 3. Aufl. 2015, ZPO § 851 Rn. 17). Zu den nur im Rahmen ihrer Zweckbin-

dung pfändbaren Forderungen können auch staatliche Subventionszahlungen gehören (BFH 9.7.2020 – VII S 23/20 [AdV] Rn. 25, NJW 2020, 2749; MüKo/Smid ZPO, 5. Aufl. 2016, ZPO § 851 Rn. 9).

Nach diesen Grundsätzen ist die *Corona-Soforthilfe* ausweislich der ihr zugrunde liegenden Bestimmungen *als zweckgebunden einzustufen* (BFH 9.7.2020 – VII S 23/20 [AdV] Rn. 26 mwN). Die Zweckbindung muss sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ableiten, wie dies etwa bei den Vorschriften zur Gewährung öffentlicher Beihilfen regelmäßig der Fall ist. Sie kann sich auch aus der Natur des Rechtsverhältnisses und bei öffentlich-rechtlichen Leistungen ferner aus den einschlägigen normersetzenden oder norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften ergeben (BGH 29.10.1969 – I ZR 72/67).

Den Gerichten ist es daher nicht verwehrt, zur Beurteilung der Zweckbindung der Corona-Soforthilfe die *Programme des Bundes und der Länder oder andere Bestimmungen heranzuziehen*. Ausweislich des Bewilligungsbescheids und der zugrunde liegenden Programme des Bundes und des Landes NRW dient die Corona-Soforthilfe, bei der es sich um eine Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung ohne Rechtsanspruch handelt (Ziff. 1.2 und 1.3 der NRW-Soforthilfe 2020, MBl. NRW 2020, 360), der Abmilderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens bzw. des Selbstständigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sie soll insbesondere Liquiditätsengpässe überbrücken, wenn diese seit dem 1.3.2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entstanden sind.

Die Mittel sind *zur Finanzierung von Verbindlichkeiten für fortlaufende erwerbsbezogene Sach- und Finanzausgaben* vorgesehen. Die Entscheidung darüber, welche Ausgaben damit getätigt werden und in welcher Reihenfolge damit Forderungen erfüllt werden, obliegt nach den Förderbestimmungen allein dem Empfänger der Soforthilfe. Dieser hat eine zweckentsprechende Verwendung später auch zu verantworten. Vor diesem Hintergrund hat es der BFH jedenfalls bei summarischer Prüfung im Ergebnis nicht beanstandet, dass die Vorinstanz den Anspruch auf Soforthilfe als iSd § 851 Abs. 1 ZPO aufgrund der Zweckbindung nicht übertragbar und damit unpfändbar angesehen und diesen Gedanken auch auf die bereits ausgezahlten Mittel übertragen hat.

Das entspricht wohl auch der inzwischen ganz hM zur Thematik (eingehend *Meller-Hannich MDR 2020*, 1025 [1026 f. mwN]).

Auch soweit der Empfänger der Soforthilfe nach Ziff. 5.3 Abs. 3 der NRW-Soforthilfe 2020 *für seinen fiktiven Unternehmerlohn 2.000 EUR* ansetzen darf, rechtfertigt dies nicht die Annahme, dass es sich bei der Corona-Soforthilfe lediglich um einen pfändbaren Lohnersatz handele (BFH 9.7.2020 – VII S 23/20 [AdV] Rn. 28).

Die dargestellte Zweckbindung entfiel im Übrigen nicht (rückwirkend), wenn dem *Hilfeempfänger mangels Vorliegens der Beihilfevoraussetzungen diese Beihilfe nicht zustünde*

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

und er sie zurückzahlen müsste (BFH 9.7.2020 – VII S 23/20 [AdV] Rn. 29).

## II. Pfändungsschutz vor Auszahlung der Corona-Soforthilfe

1. Ungeachtet der Frage der Pfändbarkeit des Anspruchs auf die genannten Gelder ist zwischen dem Anspruch auf ihre Auszahlung (*gegen die öffentliche Hand*) und dem Anspruch auf Auszahlung des Kontoguthabens (*gegen das Kreditinstitut*) zu unterscheiden (*Saager ZVI 2020, 288 [289]*).

2. Die *Pfändung des Auszahlungsanspruchs auf die Subvention selbst* ist nur dann zulässig, wenn die Fördermittel dadurch nicht ihrer Zweckbestimmung entzogen werden. Die Pfändung an der Quelle, dh beim Zuwendungsgeber, kann deshalb nur „Anlassgläubigern“ gestattet sein. Hierzu zählen ausschließlich diejenigen, die fortlaufend Sach- und Finanzmittel leisten, wie etwa Vermieter, Lieferanten, Leasinggeber (*Mock VE 2020, 81*). Jede andere Pfändung, insbesondere durch Altgläubiger, würde die Forderung ihrer Zweckbestimmung entziehen und ist deshalb unzulässig (*Meller-Hannich MDR 2020, 1025 [1027]*).

3. Der *Anspruch gegen die öffentliche Hand erlischt mit der Zahlung* (§ 362 Abs. 1 BGB). Mit der Forderung erlischt auch der für sie bestehende Pfändungsschutz (BGH 16.7.2004 – IXa ZB 287/03, ZVI 2004, 735 mAnm Zimmermann).

## III. Pfändungsschutz nach Eingang auf einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

1. Gezahlt wird regelmäßig bargeldlos durch Gutschrift auf ein Girokonto des Empfängers. Nach Einzahlung auf das Konto ist der Förderanspruch als solcher erloschen und nicht mehr identifizierbar. *Mit der Gutschrift entsteht ein neuer Anspruch gegen das kontoführende Kreditinstitut.*

Das Guthaben auf dem Konto – genauer: der Anspruch des Kontoinhabers gegen das kontoführende Kreditinstitut auf Auszahlung aus dem Kontoguthaben – kann gepfändet werden (zu näheren Einzelheiten DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten, Stand: 9/2017, TG-1225, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)). Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut umfasst das am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut bestehende Guthaben sowie die Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage (§ 833a ZPO).

2. *Kontopfändungsschutz wird seit dem 1.1.2012 ausschließlich im Rahmen von Pfändungsschutzkonten* – und in Härtefällen nach der allgemeinen Regelung des § 765a ZPO – gewährt.

Der Pfändungsschutz für P-Konten nach § 850k ZPO orientiert sich grundsätzlich nicht an der Art der auf dem Konto eingehenden Beträge, sondern ist ein *quasi gegenständlicher Schutz des Kontoguthabens* in Höhe eines monatlichen pfändungsfreien Sockelbetrags (Kindl ua/*Meller-Hannich* ZPO § 850k Rn. 6 und 9).

Denn unterhält der Schuldner ein P-Konto und wird die Soforthilfe diesem gutgeschrieben, gilt für sämtliche Gläubiger, dass dem Schuldner zunächst ein automatischer *Sockelfreibetrag von derzeit 1.178,59 EUR* zusteht (§ 850k Abs. 1 S. 1 ZPO; künftig richtet sich die Höhe des Sockelbetrags nach

§ 899 Abs. 1 S. 1 ZPO nF, eingeführt durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz [PKoFoG]) vom 22.11.2020 (BGBl. 2020 I, 2466) mWv 1.12.2021.

Dieser wird allerdings durch § 850k Abs. 2 ZPO *um bestimmte Beträge erhöht* (hierzu eingehend DIJuF/*Knittel/Birnstengel* Themengutachten, Stand: 9/2017, TG-1225 Ziff. 3.4, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de)):

- bei gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen des Pfändungsschuldners um die jeweiligen pfändungsfreien Grundbeträge nach § 850c Abs. 1 S. 2 ZPO,
- bei bestimmten einmaligen Sozialleistungen iSd § 54 SGB I,
- bei Kindergeld und anderen Geldleistungen für Kinder. Der Freibetrag erhöht sich jedoch dann nicht, wenn das Guthaben eines P-Kontos wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt werden oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird (§ 850k Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO).

Durch § 902 S. 1 ZPO nF wird mWv 1.12.2021 ein wichtiger neuer Erhöhungsbetrag hinzutreten [*Anm. der Red.: Hervorhebungen durch den Verf.*]:

„6. *Geldleistungen, die dem Schuldner nach landesrechtlichen oder anderen als in den Nummern 1 bis 5 genannten bundesrechtlichen Rechtsvorschriften gewährt werden, in welchen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wird.*“

Das zielt eindeutig auch auf Subventionen der hier vorliegenden Art. Diese sind somit künftig *auf einem P-Konto vom Gläubigerzugriff ausgenommen*. Bis zum Inkrafttreten der Regelung gilt das allerdings nicht unmittelbar.

Gleichwohl wurden bereits seit Frühjahr 2020 in Rechtsprechung und Literatur Überlegungen angestellt, wie auf der Basis des geltenden Rechts der Pfändungsfreibetrag auf dem P-Konto um etwaige Corona-Soforthilfen erhöht werden (vgl. *Saager ZVI 2020, 288 [290]*; *Grote InsbürO 2020, 246 [248]*; *Meller-Hannich MDR 2020, 1025 [1027]*) bzw. ob in diesem Zusammenhang § 765a ZPO herangezogen werden könne (so LG Köln 23.4.2020 – 39 T 57/20, MDR 2020, 692; abl. mit ausf. Begr. *Meier BKR 2020, 363 [364]*: die Entscheidung des LG Köln beruhe auf einer massiven Überdehnung des Anwendungsbereichs des § 765a ZPO; krit. auch *Meller-Hannich MDR 2020, 1025 [1027]*).

Teilweise wurde sogar befürwortet, die vom Gesetzgeber erkannte und durch § 902 S. 1 ZPO nF künftig geschlossene Lücke bereits im Vorgriff durch einen Analogieschluss zu berücksichtigen, und zwar auf Antrag des Schuldners nach § 850k Abs. 4 ZPO (*Meller-Hannich MDR 2020, 1025 [1027]*).

## IV. Pfändungsschutz auf einem sonstigen Girokonto

1. Wird die Corona-Soforthilfe auf ein Girokonto, welches nicht als P-Konto geführt wird, überwiesen, gibt es keine gesetzlich vorgesehene Freigabemöglichkeit. Die bis zum 31.12.2011 geltenden Regelungen der §§ 833a, 850k und 850l ZPO aF entfielen mit Einführung des P-Kontos (BGBl. 2019 I, 1707). Seitdem gibt es *ohne P-Konto keinen allgemeinen Kontopfändungsschutz* mehr, auch nicht durch gesonderten Antrag an das Vollstreckungsgericht. Das gilt auch dann, wenn



sich das Konto aus überwiesenem Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen speist (*Meller-Hannich* MDR 2020, 1025 [1027]).

2. Bei individueller Härte kann allerdings § 765a ZPO Anwendung finden. Die Norm wird durch die Regelungen zum P-Konto nicht verdrängt; sie behält ihre Ergänzungsfunktion. Allerdings sind an ihre Anwendung hohe Anforderungen zu stellen. Die Tatsache allein, dass auf das Konto eine an der Quelle unpfändbare Zuwendung eingezahlt wurde, kann grundsätzlich keinen Pfändungsschutz hervorrufen; das widerspräche dem Schutzkonzept des P-Kontos und der Abschaffung des individuellen Freigabeantrags für sonstige Girokonten. Es kommt vielmehr auf eine individuelle Härte für den Schuldner an, welche man im Zweifel nur annehmen kann, wenn die Pfändung existenzbedrohend wirkt (vgl. BGH 27.3.2008 – VII ZB 32/07, NJW 2008, 1678; LG Saarbrücken 4.6.2012 – 5 T 189/12, VuR 2014, 69).

Im Rahmen eines Antrags nach § 765a ZPO auf Freigabe der gutgeschriebenen Corona-Soforthilfe müssen Gläubiger unbedingt auf Folgendes achten: Schuldner haben konkret darzulegen, dass die Pfändung unzumutbar und sittenwidrig ist. Zudem sind die (angeblich) anfallenden betrieblichen Kosten glaubhaft zu machen und dass die Soforthilfe benötigt wird, um den Fortbestand des schuldnerischen Betriebs zu schützen (hierzu und zum Folgenden *Mock* VE 2020, 135).

Insofern müssen Schuldner folgende Unterlagen bei Antragstellung vorlegen:

- Bescheid über die Gewährung der Corona-Soforthilfe,
- Nachweis der Gutschrift der Corona-Soforthilfe auf dem Konto durch Vorlage von Kontoauszügen,
- Kontoauszüge der letzten drei Monate,
- Aufstellung und Nachweise hinsichtlich der laufenden Betriebskosten,
- Aufstellung und Nachweise hinsichtlich offener Eingangsrechnungen.

Allgemein ist außerdem zu beachten, dass inzwischen *hinreichend lange Zeit* vergangen ist, die Umstellung auf ein P-Konto zu bewerkstelligen, wenn Pfändungen laufen oder zu erwarten sind. Schuldner mit laufenden Kontopfändungen durch Altgläubiger hätten insoweit frühzeitig aktiv werden können und müssen. Auch wenn die Corona-Soforthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung nicht zur Befriedigung von Altgläubigern gedacht ist, führt die Einzahlung auf das Girokonto grundsätzlich dort zur Pfändbarkeit, es sei denn, der Schuldner kann über einen Antrag nach § 765a ZPO Gründe vortragen, die in seinem individuellen Fall eine sittenwidrige Härte der konkreten Pfändung begründen (*Meller-Hannich* MDR 2020, 1025 [1028]).

## V. Fallbezogenes Zwischenfazit

1. Die grundsätzliche Unpfändbarkeit der hier in Rede stehenden Corona-Soforthilfe hätte sich jedenfalls dann unmittelbar ausgewirkt, wenn die Gläubigerseite versucht hätte, den entsprechenden Betrag vor der Auszahlung durch die öffentliche Hand „abzugreifen“. Das wäre im Hinblick auf § 851 Abs. 1 ZPO eindeutig unzulässig gewesen.

2. Mit der Auszahlung auf das Schuldnerkonto erlosch der unmittelbare Pfändungsschutz für die Corona-Soforthilfe.

Er hätte nur unmittelbar wieder eingreifen können, wenn der Betrag unmittelbar

- auf dem von der Gläubigerseite gepfändeten Konto bei der C-Bank eingegangen und
- dies zugleich ein P-Konto gewesen wäre.

Dann hätte zunächst unmittelbar der allgemeine betragsmäßige Pfändungsschutz bei P-Konten gegolten. Nach dem zu III. 2. angesprochenen Meinungsstand vor der künftigen Neuregelung durch § 902 S. 1 ZPO nF hätte aber auch der vormalige Pfändungsschutz vor der Auszahlung durch die öffentliche Hand sich uU insoweit auswirken müssen, als der Betrag auch auf dem P-Konto gewissermaßen einen „verlängerten“ Pfändungsschutz genießen könnte (so *Meller-Hannich* MDR 2020, 1025 [1027] unter Befürwortung eines Analogieschlusses mit Blick auf das seinerzeit bereits laufende Gesetzgebungsverfahren).

Auf die letztgenannten Überlegungen kommt es hier allerdings nicht an: Denn nach dem mitgeteilten Sachverhalt handelte es sich bei dem Konto bei der C-Bank offensichtlich nicht um ein P-Konto. Andernfalls erschiene zudem sehr fraglich, ob das zuletzt dargestellte Argument auch dann greifen würde, wenn die Corona-Soforthilfe zunächst nicht auf diesem P-Konto eingegangen wäre, sondern – wie hier – auf dem bei einem anderen Geldinstitut geführten Konto und erst von dort aus auf das P-Konto überwiesen worden wäre. Diese Gestaltung beruhte auf einer bewussten Entscheidung des Schuldners, der dabei weniger schutzwürdig erscheint als bei einem typischen Sachverhalt des unmittelbaren Zahlungseingangs auf einem P-Konto.

Deshalb erscheint sehr zweifelhaft, ob dem Schuldner eine etwaige nachträgliche Umwandlung des Kontos bei der C-Bank in ein Schuldnerschutz-Konto noch nutzen würde, zumal – worauf das Jugendamt zutreffend hinweist – zwischen dem Eingang der Zahlung auf dem anderen Konto und dem Transfer eines wesentlichen Teils der Beträge auf das Konto bei der C-Bank mehr als drei Monate vergangen waren (vgl. die zeitlichen Grenzen in § 850k Abs. 1 ZPO).

3. Nach alledem ist das Vorgehen der Gläubigerseite im Rahmen der regulären Kontopfändung hier durchaus gerechtfertigt und für die vorgebrachten Einwände des Schuldners kein Raum. Er könnte allenfalls einen speziellen Schutzantrag nach § 765a ZPO stellen. Das ist aber bisher unterblieben und wäre zudem an strenge Voraussetzungen gebunden.

## VI. Auswirkungen der vermutlich bestehenden überwiegenden Rückzahlungspflicht bezüglich der Corona-Soforthilfe auf die laufende Pfändung

1. Hier spricht allerdings wohl vieles dafür, dass der Schuldner letztlich den überwiegenden Teil der empfangenen Subvention zurückzahlen müssen, da er die bestimmungsgemäß mit der Soforthilfe abzugeltenden Fixkosten nicht im vorausgesetzten Umfang nachweisen kann.

Dieser Vorgang würde letztlich dazu führen, dass in entsprechender Höhe die Beschlagnahme und Überweisung des Kontoguthabens gem. §§ 829, 830 ZPO bei rückwirkender Beurteilung ohne Rechtsgrund geschah, weil sie einen Betrag umfasste, der dem Schuldner nicht dauerhaft zustand. Das würde diesem einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung

rung (sog. „Nichtleistungskondition“) gem. § 812 Abs. 1 S. 2 BGB gegen die Kinder als Pfändungsgläubiger wegen des Wegfalls des rechtlichen Grundes der Pfändung gewähren.

2. Der Verpflichtung zur Herausgabe des Erlangten nach § 818 Abs. 1 BGB könnten sich hier die gesetzlich vertretenen Kinder nicht ohne Weiteres durch den *Einwand des Wegfalls der Bereicherung nach Absatz 3 der Vorschrift* entziehen, nämlich mit der sonst häufig naheliegenden Begründung, sie hätten den empfangenen Betrag gutgläubig verbraucht. Abgesehen davon, dass es hier nicht allein um laufenden Unterhalt, sondern ebenfalls um hohe Rückstände geht, ist Folgendes zu bedenken: Wenn der Schuldner – wie hier – den Beistand ausdrücklich darauf hinweist, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit den auf seinem Konto gepfändeten Betrag zu einem erheblichen Teil an das Land zurückerstatten müsse, dürfte dies zu einer verschärften Haftung der zunächst mittels Pfändung befriedigten Gläubigerseite nach § 819 Abs. 1 BGB iVm § 818 Abs. 4 BGB führen. Denn dieses Wissen des Beistands als gesetzlicher Vertreter ist den jeweiligen Kindern über den Rechtsgedanken des § 166 BGB zuzurechnen. Da-

mit wäre ihr etwaiges Berufen auf den Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen.

3. Das Jugendamt könnte zwar *den auf dem Girokonto bei der C-Bank stehenden Betrag vorerst einziehen und an die Mutter weiterleiten*, müsste aber gleichwohl bedenken, dass die Kinder womöglich in absehbarer Zeit in erheblichem Umfang rückgewährpflichtig werden können. Es wäre jedoch unbillig, den Schuldner dann auf einen Rechtsstreit mit den Kindern und ihrer Mutter zu verweisen und zu erklären, dass das Jugendamt als Beistand weder die Kinder im Rückgewährstreit vertreten noch verbindlich auf die Mutter einwirken könne, damit sie freiwillig den Betrag zurückzahlt.

Vielmehr wäre es sinnvoll, den eingezogenen Betrag *vorerst auf einem Beistandskonto zu verwahren*, bis die Frage der Rückgewährpflicht des Vaters gegenüber dem Land NRW geklärt ist. Dann könnte es einem etwaigen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Kinder auf diese Weise ohne zusätzlichen Streit zwischen den Eltern problemlos nachkommen.

## Kinder- und Jugendhilferecht

### Leistungen nach SGB VIII

Zur Übernahme der Kosten für heimisches WLAN für in Trägerwohnungen und Pflegefamilien untergebrachte Jugendliche in Zeiten der Corona-Pandemie

§§ 27, 33, 34, 39, 78b, 78d SGB VIII,  
§ 56 BlnAGKJHG

DIJuF-Rechtsgutachten 21.12.2020 – SN\_2020\_1345 Eh

Ein Jugendamt enthält seit Beginn der Corona-Pandemie in zunehmender Zahl Anträge auf Übernahme von Kosten für WLAN zur Benutzung durch Jugendliche, die in Trägerwohnungen oder bei Pflegefamilien untergebracht sind. Die Möglichkeit zur WLAN-Nutzung im eigenen Zuhause wird angestrebt, um die Bedingungen für eine Reduzierung von sozialen Kontakten der Kinder und Jugendlichen entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen zu verbessern. Orte mit öffentlich zugänglichem WLAN werden auf diese Weise eher gemieden und soziale Kontakte stärker in den digitalen Raum verlegt.

Es wird um Stellungnahme gebeten, ob das Jugendamt die entsprechenden Kosten übernehmen kann und mit welchen rechtlichen Argumenten dies begründbar ist.

\*

### I. Übernahme von WLAN-Kosten bei außerfamiliärer Unterbringung

Sowohl für die Unterbringung von Jugendlichen in Trägerwohnungen (§§ 27, 34 SGB VIII) als auch bei Pflegefamilien (§§ 27, 33 SGB VIII) gilt, dass der notwendige Unterhalt des Kindes oder der Jugendlichen (m/w/d\*) sicherzustellen ist, wozu auch die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung gehören (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Der gesamte *wiederkehrende* Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden (§ 39 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Die Gesetzesbegründung zu § 39 SGB VIII definiert den Begriff „*Sachaufwand*“ als „die Kosten, die für Unterkunft, Ernährung, Be-

kleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs entstehen“ und „*Kosten der Pflege und Erziehung*“ als „die Vergütung der entsprechenden Leistung der Pflegeperson, des/der Erziehers/Erzieherin im Heim oder von anderem pädagogisch geschulten Personal“ (BT-Drs. 16/9299, 16).

Im Hinblick auf den zu übernehmenden Sachaufwand wird auf die in § 20 Abs. 1 SGB II und § 27 SGB XII genannten Bedarfsbestandteile verwiesen (FK-SGB VIII/Tammen, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 39 Rn. 6). § 20 Abs. 1 S. 2 SGB II sieht ausdrücklich vor, dass zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens auch in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gehört. Darunter werden Mittel zur Aufrechterhaltung der sozialen Außenkontakte zur Vermeidung einer sozialen Stigmatisierung verstanden (Knickrehm ua/Greiner SGB II, 6. Aufl. 2019, SGB II § 20 Rn. 44), zB Brief- und Postgebühren oder Kosten für Telekommunikation (Eicher/Luik/Seitzek SGB II, 4. Aufl. 2017, SGB II § 20 Rn. 70). Nach Auffassung des Instituts können und sollten die laufenden Kosten für einen privaten WLAN-Zugang für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen leben, losgelöst von den Pandemiebedingungen als Bestandteil des persönlichen Bedarfs vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden, um digitale Teilhabe zu ermöglichen. Vielfach dürfte sich dies in den bestehenden Leistungsvereinbarungen mit den Trägern sowie in den Pflegegeldpauschalen noch nicht widerspiegeln.

Zu klären ist aber die Frage, ob es rechtlich möglich ist, die laufenden Leistungen an die Träger der Einrichtungen bzw. an die Pflegefamilien im Zuge der unvorhergesehen eingetretenen Pandemiebedingungen zu erhöhen oder andere We-

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.